

**CURRICULUM
für das Masterstudium
„Schulpädagogik“
(Stand: 02.06.2014)**

PRÄAMBEL

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen und die Erkenntnis, dass sich auch im 21. Jahrhundert schulische Benachteiligung aufgrund sozialer und ethnischer Herkunft ergeben, stellen erhebliche Herausforderungen für das Bildungswesen im allgemeinen und für die darin agierenden Pädagoginnen und Pädagogen im speziellen dar. Diese Entwicklungen erfordern Veränderungen des pädagogischen Handelns und einen Wandel im professionellen Selbstverständnis von pädagogischen Fachkräften in schulpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Dieses Masterstudium erhebt daher den Anspruch, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf Schule sowie schulpraktische Handlungskonzepte für einen schüler- und schülerinnenorientierten didaktischen und kommunikativen Umgang mit Heterogenität und Diversität zu vermitteln.

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

(1) Studienziele und Kompetenzprofil

Das Masterstudium vermittelt aufbauend auf den *Grundlagen der Bildungs- und Erziehungswissenschaft* eine wissenschaftliche Fundierung von pädagogischen Theorien, Handlungs- und Forschungsmethoden im Bereich der Schulpädagogik. Das besondere Profil des Masterstudiums ergibt sich aus den Notwendigkeiten des gegenwärtigen Bildungs- und Schulalltags: Die Studierenden sollen insbesondere befähigt werden, die historisch tradierten Bedingungen von Selektion und sozialer Ungleichheit zu reflektieren. Darüber hinaus sollen schulpädagogische Zugänge und Handlungsperspektiven unter den Konditionen von Heterogenität, Diversität und Differenz erkannt und unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden analysiert werden.

(2) Fachliche Kompetenzen zur Analyse und Gestaltung pädagogischer Prozesse im Bereich von Schule und Umfeld unter den Bedingungen von Diversität, Heterogenität und sozialer Ungleichheit:

- Erarbeitung eines speziellen Wissens- und Forschungsstandes zu den zuvor genannten Themenbereichen
- wissenschaftlich fundierte kritische Reflexion spezieller Theorien, von Resultaten der Bildungsforschungen, Evaluationsverfahren, Qualitätsmanagements und Praxis
- Anwendung pädagogischer Methoden und Verfahren
- Initiierung, Organisation, Durchführung und Analyse von Bildungsprozessen
- Initiierung, wissenschaftliche Begleitung, Dokumentation und Präsentation von Praxiserprobungen und Innovationsprozessen
- Beratung im Bereich der schulbezogenen Erziehung und Bildung

- Moderation, Gestaltung und Evaluation von schulischen Lehr- und Lernprozessen, Kommunikationsstrukturen, Konflikten.

(3) Sozial- und persönlichkeitsbildende Kompetenzen:

- Vertiefung kommunikativer und kooperativer Kompetenzen
- Erweiterung der Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie der Fähigkeit, andere Personen in der Weiterentwicklung dieser Kompetenzen zu unterstützen,
- Kenntnis von und Reflexion demografischer, bildungspolitischer und familienrechtlicher Entwicklungen im Spannungsfeld von Individuum, Institution, Gesellschaft und globalen Herausforderungen/Veränderungen
- Stärkung der Fähigkeit zur sozialen Verantwortung, Selbstorganisation und Selbstreflexion
- Einsicht in Fragen des sozialen Ausschlusses bzw. der gesellschaftlichen Integration und in Fragen der Entstehung von Ungleichheiten bzw. größerer Chancengerechtigkeit
- Bereitschaft zum pädagogischen Handeln

(4) Die Tätigkeits- und Berufsfelder:

Die im Rahmen des Masterstudiums erworbenen Kompetenzen werden in den folgenden Tätigkeits- und Berufsfeldern nachgefragt:

- In der Schule bei Lehrkräften aller Schultypen, um pädagogisch kompetenter den Unterricht mit heterogenen Lerngruppen gestalten zu können;
- In der Schule im Rahmen des Sozialen Lernens, der Präventions- und Konfliktarbeit, der Geschlechterbewussten Pädagogik, der Interkulturellen Bildung, der Didaktik des binnendifferenzierten, gemeinsamen Unterrichts, der Integrationspädagogik, der Projektarbeit zu Themenbereichen Diversität und Ungleichheit;
- In der Schule für Lehrkräfte im Teamteaching; in getrennt und verschränkt ganztägig organisierten Schulformen (Neue Mittelschule, Schulische Tagesbetreuung, Ganztagschule), sowohl im Lern- als auch im Freizeitbereich;
- In Institutionen der pädagogischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Hort, Nachmittagsbetreuung, Nachhilfe- und Lerninstitute, pädagogische Freizeitbetreuung);
- In Institutionen der pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit an der Schnittstelle von Schule und Umfeld angesiedelt ist;
- In Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Schulen und Institutionen im schulischen Umfeld;
- In der LehrerInnenfort- und Weiterbildung;
- Im Bildungsmanagement, in der schulexternen Evaluation, Schulprofil- und Schulprogrammentwicklung, Qualitätsentwicklung und -management;
- In Bereichen der Wissenschaft, Forschung und Lehre (z.B. Universitäten, pädagogische Hochschuleinrichtungen, Forschungseinrichtungen in freier Trägerschaft);

§ 2 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR GESTALTUNG DES STUDIUMS

(1) Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz (UG) 2002 und die Satzung der Universität Klagenfurt (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen).

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, wobei jedem Modul 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind. Eine Ausnahme bildet Modul 5 (Projekt- und Praxisforschung), dem 6 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind.

(3) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß der Workload der Studierenden zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN (LV)

(1) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische und theoretische Kenntnisse; die Prüfung findet in einem Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich stattfinden kann.

(2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.

(3) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.

(4) Vorlesung mit Seminar (VS) bzw. Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 4 AUFBAU UND UMFANG DES STUDIUMS

Das Masterstudium „Schulpädagogik“ umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 54 ECTS auf die Pflichtfächer, die aus einem erziehungswissenschaftlichen

Grundlagenmodul, drei fachspezifischen Modulen und einem projekt- und forschungsbezogenen Praxis-Teilmodul bestehen.

Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (12 ECTS)

Modul 2: Theorien und Modelle zu schulbezogener Diversität, Ungleichheit, Individualisierung und Differenzierung (12 ECTS)

Modul 3: Pädagogisches Handeln im Umgang mit Differenz und Vielfalt (12 ECTS)

Modul 4: Methoden zur Erforschung und Entwicklung schulpädagogischer Praxis (12 ECTS)

Modul 5: Projekt- und Praxisforschung (6 ECTS)

Die vorgeschriebene Masterarbeit umfasst 30 ECTS.

Weitere drei Module entfallen auf Wahlfächer, davon 2 Module auf gebundene Wahlfächer (24 ECTS) und ein Modul auf freie Wahlfächer (12 ECTS).

§ 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Zulassung zum Studium setzt, gem. § 64 (5) UG 2002, den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums an einer Universität oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudiums oder eines Lehramtsstudiums an Universitäten oder eines Studiums an Pädagogischen Hochschulen und religionspädagogischen Hochschulen oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Als fachlich in Frage kommendes gilt insbesondere das Bachelorstudium „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“.

§ 6 LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN PFLICHTFÄCHERN

Die Pflichtfächer des Masterstudiums umfassen ein Grundlagenmodul aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft, drei Spezialisierungsmodule aus dem Bereich „Schulpädagogik“ und ein Teilmodul zur Projekt- und Praxisforschung. In den folgenden Tabellen werden neben den Modulinhalten auch die Lehrveranstaltungstypen, die den Lehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstunden und die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Das Modul dient der Vertiefung in spezifische historische und aktuelle Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungstheorien. Die Studierenden setzen sich mit ausgewählten Themen und internationalen Perspektiven der Erziehungswissenschaft auseinander, und sie beschäftigen sich mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Forschung.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VS/SE	Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	2	4
VO/VS/SE	Wissenschaftstheorie	2	4
VO/VS/SE	Spezielle Themen der pädagogischen Forschung	2	4
	Insgesamt	6	12

Modul 2: Theorien und Modelle zu schulbezogener Diversität, Ungleichheit, Individualisierung und Differenzierung

Das Modul befasst sich mit Schultheorien, historischen und den aktuellen Entwicklungen des Schulwesens. Selektion und Allokation, die Herausbildung des Leistungsprinzips/der Leistungsbeurteilung sowie soziale Disparitäten, die durch die Institution Schule erzeugt werden, erhalten dabei eine besondere Berücksichtigung. Insofern thematisieren die Lehrveranstaltungen dieses Moduls auch Ansätze zur sozialen Ungleichheit, die Schule und ihr Umfeld berücksichtigen. Darüber hinaus werden verschiedene Modelle und Organisationsformen aus anderen Ländern vorgestellt, um deren pädagogischen Umgang mit Heterogenität und deren Bemühungen zum Abbau von Disparitäten und Bildungsschranken kennen zu lernen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Modelle sowie deren Chancen und Risiken sollen mit Bezug auf die Situation in Österreich erkannt und kritisch reflektiert werden.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VS/SE	Theorien und Geschichte schulischer Bildung	2	4
VO/SE/KU	Theorien schulischer Sozialisation und sozialer Ungleichheit	2	4
SE	Modelle zum Umgang mit Heterogenität und Diversität im internationalen Vergleich	2	4
	Insgesamt	6	12

Modul 3: Pädagogisches Handeln im Umgang mit Differenz und Vielfalt

In dem Modul soll anhand von Forschungsbefunden und Fallbeispielen ein professioneller pädagogischer Umgang mit Heterogenität und sozialer Ungleichheit im schulischen Kontext entwickelt und erarbeitet werden. Für den pädagogischen Umgang mit den „klassischen“ Differenzkategorien (Alter, Geschlecht, soziale und ethnische Herkunft), aber auch für individuelle Merkmale von Begabung, Beeinträchtigung, Teilleistungsschwächen und Verhaltensauffälligkeiten, werden Innovationen und Modelle zur pädagogischen Arbeit mit Diversität und Heterogenität vorgestellt und Ansätze für eine chancengerechtere Lernkultur diskutiert. Darüber hinaus sollen die Studierenden praktische Konzepte der schulbezogenen sozialen Arbeit kennen und kritisch einschätzen lernen, vor allem im Bereich von Gewalt- und Suchtprävention, Persönlichkeitsbildung, Gesundheitserziehung, Jungen- und Mädchenarbeit, Konfliktmanagement sowie Möglichkeiten sozialen und kooperativen Lernens.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
SE/KU	Didaktische Konzepte für den Umgang mit heterogenen Lerngruppen	4	8
SE/KU	Praxis der Sozialen Arbeit in Schule und Umfeld	2	4
	Insgesamt	6	12

Modul 4: Methoden zur Erforschung und Entwicklung schulpädagogischer Praxis

In dem Modul sollen die Studierenden, ausgehend von den bislang erworbenen forschungsmethodischen Kompetenzen, mit speziellen methodischen Verfahren in pädagogischer Forschung und Entwicklung konfrontiert werden. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls geben einen Überblick über Methoden der Praxisforschung, Aktionsforschung und Verfahren der schulinternen und -externen Evaluation. Des Weiteren lernen die Studierenden exemplarisch Handlungskonzepte der Praxisberatung, Schulentwicklung und des Qualitätsmanagements kennen. Denn an Schulen gewinnt die Arbeit an Schulprofilen und -programmen zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung – auch im Sinne einer bewussten Auseinandersetzung mit Diversität und Heterogenität auf schulbezogener Ebene – sowie Kompetenzen in Bildungsmanagement eine immer höhere Relevanz. Die Methoden der Erforschung und Entwicklung schulpädagogischer Praxis stellen eine Grundlage für die zu erstellende Masterarbeit dar.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
SE/KU	Spezielle Methoden der schulpädagogischen Forschung, Entwicklung und Evaluation	2	4
SE/KU	Praxisberatung, Schulentwicklung und Qualitätsmanagement im Bildungssystem	2	4
SE	„Masterseminar“: Beratung der laufenden wissenschaftlichen Arbeit	2	4
	Insgesamt	6	12

Modul 5: Projekt- und Praxisforschung

Im Verlauf des Masterstudiums ist eine projektorientierte Praxisforschung im Umfang von 6 ECTS in schulpädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern zu erbringen, die unter einer spezifischen Forschungs- oder Evaluationsfragestellung zu absolvieren ist. Die Studierenden sollen die erlernten wissenschaftlich fundierten Einblicke und das erworbene Wissen von schulforschungsrelevanten Themen zum einen, schulpädagogischen Praxisfragestellungen zum anderen unter den Konditionen von Diversität, Heterogenität und sozialer Ungleichheit praktisch anwenden und vertiefen. Die Studierenden können sich auch an einer laufenden schulischen Evaluation, an der Auswertung eines Schulversuchs oder an einer laufenden Fallstudie beteiligen (z.B. Schulversuche zur Ganztagschule, wiss. Begleitung Neue Mittelschule, Qualitätsstandards, Öffnung von Schulen und Kooperationen mit außerschulischen Trägern). Im Forschungs- oder Evaluationsbericht werden sowohl die Planung, die Durchführung und Auswertung der Ergebnisse dargestellt als auch die Reflexion der dabei gewonnenen Erfahrungen. Diese Projektforschung (6 ECTS) wird an die „Speziellen Methoden der schulpädagogischen Forschung, Entwicklung und Evaluation“ (Modul 4) angebunden.

Bezeichnung	Stunden	ECTS
Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungs- oder Evaluationsprojektes (vgl. Modul 4)		6

§ 7 GEBUNDENE WAHLFÄCHER

Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind zwei von vier Modulen im Umfang von je 12 ECTS zu studieren (also insgesamt 24 ECTS).

GWF Modul 1: Diversität in pädagogischen Feldern

Dieses Modul beschäftigt sich mit theoretischen und praktischen Konsequenzen von Diversität in Bildungsprozessen. Die Studierenden werden im Hinblick auf die Themen Geschlecht, Interkulturalität und soziale Integration befähigt, gesellschaftliche und pädagogische Fragestellungen und Entwicklungen auf Diskriminierungsansätze und ihre Folgen hin zu hinterfragen. Zugleich erwerben sie interkulturelle und soziale Kompetenzen und Handlungsstrategien für den pädagogischen Umgang mit Diversität, strukturellen Differenzen und Heterogenität.

Bezeichnung	Stunden	ECTS
Spezielle Theorien und Konzepte der pädagogischen Geschlechterforschung	2	4
Spezielle Theorien und Konzepte der Interkulturellen Bildung	2	4
Theorie und Praxis Sozialer Integration und Inklusiver Pädagogik	2	4
Insgesamt	6	12

GWF Modul 2: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt

Dieses Modul beschäftigt sich mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und sozialen Veränderungsprozessen. Die gesellschaftliche Benachteiligung bestimmter Regionen und Gruppen werden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Menschenrechte - dargelegt und auf Lösungsansätze hin untersucht. Die Studierenden werden befähigt, theoretische Ansätze zu verstehen, einzelne Fallbeispiele zu analysieren und die Rolle der Entwicklungspolitik und der Bildung kritisch zu durchleuchten.

Bezeichnung	Stunden	ECTS
Gesellschaftliche Veränderungsprozesse durch Globalisierung und Territorialisierung	2	4
Bildung, Arbeit und Globalisierung	2	4
Menschenrechtserziehung – Freiheit, Demokratie, Bildung	2	4
Insgesamt	6	12

GWF Modul 3: Mehrsprachigkeit interdisziplinär

Das Modul beschäftigt sich mit Mehrsprachigkeit aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln: Sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, bildungswissenschaftlich-interkulturelle, sprachpolitische, medienwissenschaftliche und historische Fragestellungen werden behandelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, das Thema der Mehrsprachigkeit interdisziplinär zu betrachten. Die einführende Ringvorlesung gibt einen Überblick über die Gebiete und Disziplinen der Mehrsprachigkeitsforschung und ermöglicht den Besuch der vertiefenden Lehrveranstaltungen. Im Vertiefungsteil werden ausgewählte Themen genauer bearbeitet.

Bezeichnung	Stunden	ECTS
Mehrsprachigkeit interdisziplinär	2	4
Vertiefung	4	8
Insgesamt	6	12

GWF Modul 4: Frauen- und Geschlechterforschung

Für das Modul 4 sind aus dem Angebot des Wahlfachstudiums „Feministische Wissenschaft / Gender studies“ der Universität Klagenfurt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von einem Modul (12 Credits) zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ absolviert worden sind, sind nicht für das Masterstudium anrechenbar.

	Stunden	ECTS
Insgesamt	6	12

§ 8 FREIE WAHLFÄCHER

Freie Wahlfächer ermöglichen es den Studierenden, Studienangebote anerkannter in- und ausländischer Universitäten im Ausmaß von einem Modul (12 Credits) zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ absolviert worden sind, sind nicht für das Masterstudium anrechenbar.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, als freies Wahlfach erfolgt nach Maßgabe der Satzung B § 14 Abs. 2.

§ 9 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ANZAHL VON TEILNEHMENDEN

(1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den Seminaren und Kursen ist auf maximal 35 beschränkt. Bei speziellen Lehrangeboten kann die Teilnehmendenzahl auf das Ausmaß von 15 Studierenden beschränkt werden, wenn die Lehrveranstaltung folgendem Bereich zugeordnet werden kann: Spezielle Methoden der schulpädagogischen Forschung, Entwicklung und Evaluation; Masterseminar (Modul 4).

(2) Falls die Zahl der Anmeldungen bei einer Lehrveranstaltung die festgelegte Höchstzahl überschreitet, gelten für die Auswahl der Studierenden folgende Kriterien:

- Zunächst sind die Studierenden des Masterstudiums „Schulpädagogik“ bevorzugt aufzunehmen.
- Bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldevoraussetzungen nach § 10 gelten, ist die Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen erforderlich.
- Studierende, die im Studium weiter fortgeschritten sind und die Lehrveranstaltung dringend für den Abschluss des Studiums benötigen, sind jenen vorzuziehen, die noch eher am Beginn des Studiums stehen.
- Über die weitere Auswahl der Studierenden entscheidet die Leiterin / der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 10 ANMELDEVORAUSSETZUNGEN

Für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Das Studium ist nicht in Form von festgelegten Studienabschnitten zu absolvieren, doch ist die Anmeldung zu einzelnen Modulen in den Pflichtfächern an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:

Die Teilnahme am Masterseminar erfordert die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung „Spezielle Methoden der schulpädagogischen Forschung, Entwicklung und Evaluation“ sowie die Projekt- und Praxisforschung (Teilmodul 5)

§ 11 PRÜFUNGSORDNUNG

Ergänzend zu den entsprechenden Regelungen des UG 2002 und der Satzung der Universität Klagenfurt gelten folgende Bestimmungen:

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Studierenden haben in jeder Lehrveranstaltung der Pflicht- und Wahlfächer eine Prüfung abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen werden von der Leiterin / vom Leiter / der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und von dieser / diesem werden auch die Prüfungsleistungen beurteilt und die Zeugnisnote ausgestellt.

In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Seminare, Kurse) besteht Anwesenheitspflicht. Für die Beurteilung der Leistung der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Mitarbeit, das mündliche Referat und/oder die von den Studierenden zu erbringende schriftliche Arbeit herangezogen. Die Leistungen der Studierenden in Seminaren und Kursen kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn die schriftliche Arbeit positiv bewertet worden ist.

(2) Masterarbeit

Im Masterstudium „Schulpädagogik“ ist eine schriftliche Masterarbeit im Umfang von 30 000 – 35 000 Wörtern zu verfassen (30 ECTS). Mit dem Verfassen der Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, eigenständig ein Thema aus den Modulen des Masterstudiums „Schulpädagogik“ wissenschaftlich systematisch und forschungsgeleitet zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss eine Anbindung an Modul 2, 3, 4 oder Teilmodul 5 aufweisen. Auch bei Themenstellungen aus Modul 1 („Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“) sowie aus den Modulen der Gebundenen Wahlfächer muss die Masterarbeit einen eindeutigen Bezug zur Schulpädagogik aufweisen.

(3) Masterprüfung und Abschluss des Masterstudiums

Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine mündliche, einstündige Prüfung, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Gegenstand der Prüfung sind das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Fach des Masterstudiums, das nicht mit dem Fach der Masterarbeit identisch sein darf. Die Bestellung des Prüfungssenats obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor und wird gemäß Satzung Teil B § 3a Abs Z 5 von der Studienprogrammleitung wahrgenommen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist:

- die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
- die positive Beurteilung der Masterarbeit,
- der Nachweis der Durchführung und die Bestätigung der Anerkennung des Forschungs- oder Evaluationsberichtes.

Das Masterstudium wird mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (MA) in „Schulpädagogik“ abgeschlossen.

§ 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für Studierende, die das Diplomstudium „Pädagogik“ an der Universität Klagenfurt vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind jene studienrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes in Geltung waren.

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudium „Pädagogik“ gemäß UniStG erfolgt entsprechend der bei der Studiengangprogrammleitung vorliegenden Äquivalenztabelle.

In allen anderen Fällen erfolgt die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Wege des Einzelantrags gemäß § 78 UG 2002.

Das Diplomstudium Pädagogik mit dem Studienzweig Schulentwicklung und -beratung der Universität Klagenfurt gilt gem. § 124 Abs. 1 UG 2002 als Vorläuferstudium dieses Masterstudiums. Das abgeschlossene Diplomstudium im Studienzweig Schulentwicklung und -beratung schließt daher eine Neubelegung dieses Masterstudiums im Sinne § 63 Abs. 8 UG 2002 aus.

§ 13 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KÖRPERBEHINDERTE UND SINNESBEEINTRÄCHTIGTE STUDIERENDE

(1) Körperbehinderten und sinnesbeeinträchtigten Studierenden dürfen im Studium keine Nachteile aus ihrer Beeinträchtigung erwachsen.

(2) Laut Satzung Teil B § 31 Abs 2 ist dem Antrag auf Genehmigung einer der Behinderung/Beeinträchtigung adäquaten Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung/Beeinträchtigung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 IN-KRAFT-TRETEN

(1) Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.

(2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4. Juni 2014, 19. Stück, Nr. 130.5, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.